

# ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

NACH § 74 LANDESBAUORDNUNG in der Fassung vom 08.08.1995

## 1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

---

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 1.1 Zur Farbgebung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur gedeckte Farbtöne verwendet werden. Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Einbau von Sonnenkollektoren.
- 1.2 Nebengebäude sind in der Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.
- 1.3 Leuchtreklamen und Fremdwerbungen sind unzulässig.

## 2. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

---

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 2.1 Als Dachformen werden nur geneigte Dächer zugelassen. Höhenversetzte Firste sind dabei zulässig. Durchgängig einseitig geneigte Dächer sind dabei nicht zulässig.
- 2.2 Die Dachneigung wird auf 30 – 45° festgesetzt.
- 2.2.1 Für Grenzgaragen werden zusätzlich extensiv begrünte Flachdächer zugelassen. (s. auch Ziff. 9.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen)
- 2.2.2 Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.

## 3. DACHGESTALTUNG

---

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

- 3.1 Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote und rotbraune bis dunkelbraune, anthrazitfarbige sowie graue, grüne und blaue, ziegelartige Dachdeckungsmaterialien verwendet werden. Die Verwendung von grellen Farben ist nicht zulässig. Unlackierte metallische Dacheindeckungen aus Blei oder Zink sowie Dacheindeckungen aus Kupfer werden nicht zugelassen.

## 4. NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN

---

§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

- 4.1 Niederspannungsfreileitungen im Baugebiet sind unzulässig.

## 5. EINFRIEDIGUNG, GESTALTUNG UNBEBAUTER FLÄCHEN

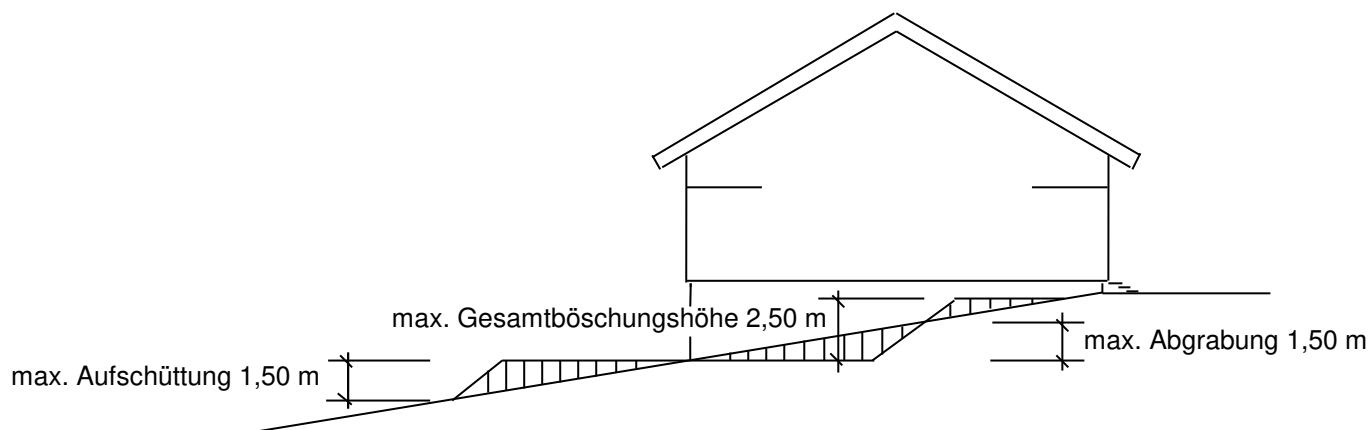
---

§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

- 5.1 Einfriedigungen dürfen entlang von Verkehrsflächen eine Höhe von 1,00 m über Straßenhöhe nicht überschreiten. Sockel dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
- 5.2 Als Einfriedigungen werden nur Hecken und offene Zäune in Form von Holz- oder Maschendrahtzäunen zugelassen.

5.3 Aufschüttungen und Abgrabungen gegenüber dem natürlichen Gelände sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,50 m zulässig. Die max. Böschungshöhe darf dabei die Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen werden nur beim Nachweis schwieriger topographischer Verhältnisse oder Angleichungserfordernisse gestattet. Dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Strassenkörpers (Begriff natürliches Gelände siehe Ziff. 2.2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen).

SKIZZE ZUR HÖHENBEGRENZUNG VON BÖSCHUNGEN



5.4 Stützmauern sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m zulässig.

**6. STELLPLATZVERPFLICHTUNG**

**§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO**

6.1 Die Stellplatzverpflichtung je Wohnung wird auf 2 Stellplätze festgesetzt.

Aufgestellt :  
Billigheim, den 05.07.2004

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

**INGENIEURBÜRO FÜR KOMMUNALPLANUNG  
LEIBLEIN - LYSIK - SCHMIDT  
EISENBAHNSTRASSE 24 74821 MOSBACH**

Ausfertigung :

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates vom 08.04.2003 überein.

Billigheim, den

Der Bürgermeister :

(Siegel)

.....